

Rechtsverordnung

über den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen und die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein für das Gebiet der Gemeinde Thörlingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb der Ortslage Thörlingen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Thörlingen, das damit als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist eine
 1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
 2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
 3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
 4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird
 5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
 6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.
- (2) Beteiligte Stellen im Sinne dieser Verordnung sind die Tierhilfe Rhein-Hunsrück e. V., die Tierschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises sowie die im Einzelfall von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein beauftragten Dritten.

§ 3

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft, entweder durch einen Mikrochip oder durch Tätowierung kennzeichnen zu lassen.

- (2) Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen in der Anlage aufgeführten Datenbank registrieren zu lassen. Die Haltungsperson ist verpflichtet, folgende Angaben aufnehmen zu lassen:
- Daten des Mikrochips, alternativ die Tätowiernummer,
 - Name und Anschrift der Haltungsperson,
 - vorhandene Fortpflanzungsfähigkeit der Katze,
 - Identifikationsmerkmale der Katze, z. B. Fellfarbe oder -zeichnung.
- Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung und Löschung der Daten, sobald sich die Voraussetzungen der Registrierung geändert haben oder weggefallen sind.
- (3) Die Registrierung dient der Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sowie der beteiligten Stellen. Daten Dritter können von der registerführenden Stelle unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sowie die beteiligten Stellen übermittelt werden.
- (4) Der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sowie den beteiligten Stellen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung und Kastration vorzulegen.

§ 4

Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Ein unkontrollierter freier Auslauf ist nur für fortpflanzungsunfähige Katzen zulässig.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag bei der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Maßnahmen bei aufgegriffenen Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, die von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein oder den beteiligten Stellen innerhalb des Schutzgebietes aufgegriffen werden, dürfen zum Zwecke der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll nach Aufgreifen der Katze unmittelbar begonnen werden.

Sofern die Katze nicht gekennzeichnet und registriert ist, erfolgt seitens der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sowie der beteiligten Stellen eine Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern sowie eine Veröffentlichung der Identifikationsmerkmale der Katze in den Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten.

Kann der Halter nicht unverzüglich ermittelt und die Katze nicht direkt dem Halter ausgehändigt werden, erfolgt eine Abgabe der Katze an das Tierheim Koblenz.

- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt, weist die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein bzw. die beteiligten Stellen mit Aushändigung der Katze die Haltungsperson daraufhin, dass die Katze bei weiterem beabsichtigtem Freigang unfruchtbar zu machen ist. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs der Katze hat die Haltungsperson der Verbandsgemeinde

Hunsrück-Mittelrhein eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze unfruchtbar gemacht wurde.

- (3) Greift die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein oder beteiligte Stellen erneut die gleiche Katze auf und ist diese nicht gekennzeichnet, registriert und unfruchtbar gemacht, kann die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein die Unfruchtbarmachung anordnen.
- (4) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet, registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson nicht möglich, so kann die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein nach Ablauf von zwei Wochen seit Aufgreifen der Katze Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist eine solche Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein darüber hinaus Dritte nach Ablauf von zwei Wochen seit Aufgreifen der Katze mit der Unfruchtbarmachung beauftragen.

Eine aufgefundene Freigängerkatze kann nach vier Wochen als herrenlose Katze behandelt werden, wenn sich bis dahin keine Eigentümerin oder kein Eigentümer gemeldet hat.

- (5) Ein von der Haltungsperson abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6

Maßnahmen bei freilebenden Katzen

- (1) Bei der Unterscheidung, ob es sich um eine Freigängerkatze oder eine freilebende Katze handelt, ist bei aufgefundenen Katzen anzunehmen, dass es sich in der Regel nicht um Fundtiere handelt, es sei denn, äußere Merkmale (z. B. das Tragen eines Halsbandes, Kennzeichnungen, guter Pflegezustand oder zutrauliches Verhalten) deuten darauf hin, dass das aufgefundene Tier noch eine Eigentümerin oder einen Eigentümer hat und somit als Fundtier anzusehen ist.

- (2) Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sowie die beteiligten Stellen können freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen.

Zu diesem Zwecke darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dem Zwecke dieser Verordnung zu dulden und der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein oder den von ihr beauftragten Stellen den Zugang zu gewähren.

§ 7

Kosten

- (1) Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 trägt die Haltungsperson und können von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein geltend gemacht werden. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.
- (2) Verträge mit anderen Institutionen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach § 3 Absatz und das Auslaufverbot nach § 4 Absatz 1 gelten nach Ablauf von 4 Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet der Ortsgemeinde Thörlingen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Emmelshausen, den 04.08.2020

Peter Unkel
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren:

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.
FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 604960, Fax: +49 (0) 228 6049640
E-Mail: [info\(at\)findefix.com](mailto:info(at)findefix.com), www.tierschutzbund.de

TASSO-Haustierregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts., Deutschland
Tel.: +49 (0) 61 90 / 93 73 00, Fax: +49 (0) 61 90 / 93 74 00
E-Mail: info@tasso.net, www.tasso.net